

Richtlinien des Studienwohnheims der Karlshöhe

01	Das Verfahren zur Belegung frei werdender Plätze im Studienwohnheim wird von der Studienwohnheimleitung und dem Studienwohnheimausschuss (genaueres unter Punkt 33) gemeinsam festgelegt. Die Wünsche der (angehenden) BewerberInnen werden bei der Belegung weit möglichst berücksichtigt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht jedoch nicht.
02	Grundlage des Mietverhältnisses zwischen Studienwohnheim und dem/der MieterIn ist der Mietvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung. Er ist gültig, wenn dem/der VermieterIn ein von beiden PartnerInnen unterschriebener Vertrag vorliegt.
03	Es gibt eingeschlechtliche und gemischtgeschlechtliche Wohngruppen . Für Verheiratete und Familien stehen in beschränktem Umfang kleine Wohneinheiten zur Verfügung. Das Zusammenwohnen von unverheirateten Paaren in einem Zimmer ist i.d.R. nicht möglich.
04	Die Zimmer werden zum Teil möbliert zur Verfügung gestellt. Die Standardmöblierung besteht aus Bett, Matratze mit Schutzmatte und Schonbezug, Schrank, Schreibtisch, Stuhl und Regal. Das Zimmer kann von den MieterInnen frei gestaltet werden, jedoch so, dass an festen Installationen keine Veränderung und keine Beschädigungen vorgenommen werden und am Mobiliar durch Umräumen kein Schaden entsteht. Das Streichen der Zimmer und Wohnungen in anderen Farben als weiß ist nicht gestattet.
05	Die Rücknahme von einzelnen Möbelstücken ist in grundlegend nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die Betten und Matratzen. Zurückgegebene Betten werden von der/dem MieterIn am Ende der Mietzeit wieder ins Zimmer gebracht, so dass die Standardmöblierung bei Beendigung des Mietverhältnisses vorhanden ist. Die Einlagerung von Möbelstücken ohne Absprache ist verboten.
06	Die Matratze darf nicht direkt auf den Boden gelegt werden. Ein Bettrost muss darunter liegen, da sonst Schimmelgefahr besteht. Grundsätzlich müssen die Möbel gemäß ihrem Verwendungszweck verwendet werden.
07	Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Einrichtung haftet der/die MieterIn. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
08	Auftretende Mängel und Beschädigungen oder notwendige Reparaturen sind umgehend über das Onlineformular zu melden: http://www.karlshoehoe.de/diakonat-studium/studienwohnheim/kontakt/schadensbericht/
09	Bei Reparaturen, Renovierungen etc. können die Hausmeister nach vorherigem klingeln bzw. klopfen die Zimmer für eine Reparatur o.Ä. betreten oder Handwerker einlassen. Teilt einE MieterIn mit, dass sein/ihr Zimmer nur in seinem/ihrer Beisein betreten werden soll, so wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.
10	An elektrischen Leitungen, Lampen, Wasser- und Abwasserrohren dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Den Siphon im Zimmer und in der Küche zu säubern ist Aufgabe des/der MieterIn.
11	Reißnägel bzw. kleine Nägel dürfen zum Bilderaufhängen benutzt werden. Große Nägel, Schrauben und Dübel werden auf eigene Gefahr in die Wand montiert. Bei Bedarf sind die Hausmeister (über die Schadensberichtmeldung) behilflich. Aufwändige Veränderungen sind nicht erlaubt.
12	Kissen und Bettdecke können beim Studienwohnheim (über Frau Hütter) ausgeliehen werden. Es fallen einmalig Kosten von 25 € für die Endreinigung an.
13	Der/die notwendige/n Schlüssel wird dem/der MieterIn beim Einzug in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Beim Auszug sind der/sind die Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung eines oder mehrerer Schlüssel ist umgehend an das Studienwohnheim zu melden. Die Kosten für den Schlüsselerersatz bei Verlust oder Beschädigung trägt der/die MieterIn.
14	Sperrt sich der/die MieterIn aus der Wohnung aus und braucht er/sie den technischen Notdienst (fon: 07141/965122) um wieder in die Wohnung zu kommen, so sind die entstehenden Kosten von der/dem VerursacherIn zu tragen. Einstiegversuche über das Fenster sind verboten. Sinnvoll ist es vor der Alarmierung des Notdienstes zu versuchen die Mitarbeitenden des Studienwohnheims zu erreichen.
15	Bei außergewöhnlichen Ereignissen (Unwetter, Rohrbruch, Brand etc.) kann die Studienwohnheimleitung oder eine beauftragte Person die Zimmer ohne das Beisein des/der MieterIn betreten um Schaden von Haus und Inventar abzuwenden.
16	Übernachtungen von Gästen sind nur mit Einverständnis der betroffenen MitbewohnerInnen in der WG

	sowie der Studienwohnheimleitung möglich.
17	Das Rauchen in den Zimmern und den Allgemeinbereichen des Studienwohnheimes ist grundsätzlich verboten . Dies gilt auch für den BBK. Sollte hiergegen verstoßen werden folgt eine fristlose Kündigung.
18	Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist gestattet. Sie sind entsprechend gesetzlichen Vorgaben anzumelden.
19	Der Betrieb eines Heizlüfters, Kühlschranks, Wasserkochers, Kaffeemaschine , einer externen Kochplatte oder anderer elektrischer Geräte mit größerem Stromverbrauch ist in den Zimmern nicht gestattet .
20	Haustiere zu Halten ist i.d.R. nicht gestattet. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Studienwohnheimleitung sowie der betroffenen MitbewohnerInnen ist eine andere Regelung möglich.
21	Für die Reinigung der Gemeinschaftsräume in der WG ist die Wohngruppe verantwortlich. Mindestens einmal jährlich ist ein Großputz entsprechend dem dazu verteilten Putzplan durchzuführen. Die wöchentliche Kehrwoche in den Fluren und Treppenhäusern ist einzuhalten.
22	Reinigungs- und Hausverbrauchsmittel (Toilettenpapier, Leuchtmittel mit der Fassung E27 und E14 oder LED-Birnen, Müllbeutel, Spülmittel etc. sowie Telefonkabel) sind von den BewohnerInnen zu kaufen. Vom Studienwohnheim werden besondere Beleuchtungskörper (Neonröhren, Energiesparröhren, Leuchtmittel für Waschbeckenlampen) gestellt.
23	Eine außerordentliche Kündigung des Mietvertrages ist möglich, wenn die/der MieterIn in grob-fahrlässiger Weise gegen den Mietvertrag oder die Richtlinien und/oder die Regeln des Zusammenlebens im Studienwohnheim verstößt. Außerdem bei Vorliegen einer Handlung, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und/oder aus der eine Gefährdung für BewohnerInnen/KlientInnen/Betreuten der Stiftung Karlshöhe ableitbar ist.
24	Vor dem Vollzug der Kündigung ist der/die Betroffene zu hören. Über die Kündigung entscheidet die Studienwohnheimleitung. Im Konfliktfall kann der Vorstand der Stiftung Karlshöhe einbezogen werden.
25	Beim Auszug ist das Zimmer entsprechend den Putzplänen gereinigt und ggf. gestrichen zu übergeben.
26	Das Zimmer und das Inventar werden bei Auszug von der Studienwohnheimleitung abgenommen . Ist das Zimmer oder Mobiliar nicht in Ordnung und somit zusätzliche Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten notwendig, sind die Kosten für diese Arbeiten von dem/der MieterIn zu bezahlen.
27	Die Gemeinschaftsräume im Paulusweg 4 stehen den MieterInnen zur Verfügung. Nach Nutzung sind die Räume ordentlich zu hinterlassen. Beschädigungen sind vom Verursachenden zu melden und zu regulieren. Verschlussene Räume bitte wieder abschließen.
28	Veranstaltungen in Räumen des Studienwohnheimes müssen mit der Studienwohnheimleitung abgesprochen werden. Veranstaltungen, die Öffentlichkeitscharakter haben oder mit hausfremden Gruppen durchgeführt werden, müssen durch die Studienwohnheimleitung genehmigt werden. Eine Gebühr für die Raumbelegung kann erhoben werden.
29	Die jeweiligen Fahrradabstellräume stehen den MieterInnen entsprechend den Aufteilungen zur Verfügung. Fahrräder dürfen nicht in der WG oder im Hausflur abgestellt werden.
30	Waschmaschinen , ein Wäschetrockner und Gefrierschränke stehen den MieterInnen zur Verfügung. Die MieterInnen verpflichten sich zu einem sachgerechten Umgang mit den Geräten. Bei Bedienungsfragen sind die Bedienungsanleitungen (ggf. online) zu lesen bzw. kann bei der Studienwohnheimleitung und den Hausmeistern Unterstützung angefragt werden. Auftretende Mängel oder Schäden sind sofort über das Online-Schadensberichtformular zu melden.
31	Den MieterInnen des Studienwohnheimes stehen keine zugewiesenen Parkplätze zur Verfügung. Für das Befahren des Karlshöher Innengeländes gilt die von der Verwaltung erlassene Verkehrsregelung.
32	Während der vorlesungsfreien Zeit kann die Karlshöhe die Zimmer im Einvernehmen mit den jeweiligen MieterInnen und MitbewohnerInnen vorübergehend zu anderweitiger Bewohnung nutzen.
33	Der Studienwohnheimausschuss ist das Mitbestimmungsgremium der MieterInnen . Die Teilnahme am Studienwohnheimausschuss, der zwei Mal im Semester stattfindet, ist für jede WG und jedes Appartement verpflichtend. Die Wohngemeinschaft bestimmt für jeden Ausschuss mindestens eineN BewohnerIn, welcheR die WG vertritt.